

Reglement betreffend den vom Trägerverein Schwamendinger Festfonds zu entrichtenden Zuwendungen an Vereine, Institutionen und Gruppierungen

- Art. 1 Allgemeines ¹⁾Dieses Reglement bildet, entsprechend den Statuten des Trägervereins Schwamendinger Festfonds (nachfolgend TSF), die Grundlage zur Entscheidung betreffend den vom Fonds zu entrichtenden Zuwendungen an Schwamendinger Vereine, Institutionen und Gruppierungen.
- Art. 2 Grundsatz ¹⁾Zuwendungen werden nur aufgrund eines vorgängig eingereichten schriftlichen Gesuches für eine öffentliche Veranstaltung im Quartier gesprochen.
- Art.3 Gesuchsteller ¹⁾Zugelassene Gesuchsteller sind:
- a) Vereine, Institutionen oder Gruppierungen, welche nachweisbar die Hauptaktivität in Schwamendingen und für die Schwamendinger Bevölkerung erbringen oder im Sinne eines einmaligen Projekts eine Aktivität in Schwamendingen und für die Schwamendinger Bevölkerung leisten.
 - b) Als Gesuchsteller werden nur Mitglieder des Quartiervereins Schwamendingen zugelassen, welche seit mindestens einem Jahr diesem Verein angehören.
- Art.4 Gesuch ¹⁾Das Gesuch ist mittels dem im Anhang befindlichen Formular an die Postadresse des TSF einzureichen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sein. Als Beilage muss zu jedem Gesuch ein Veranstaltungsbudget mitgereicht werden, in welchem die Höhe des beantragten Betrages sowie dessen Verwendung ersichtlich ist.
- Art.5 Gesuchsperioden ¹⁾Der TSF beurteilt und entscheidet die erhaltenden Gesuche jeweils halbjährlich.
²⁾Gesuche welche bis Ende April eingereicht sind, werden bis Ende Juni desselben Kalenderjahres entschieden; Gesuche welche bis Ende Oktober eingereicht sind, bis Ende Dezember.
³⁾Massgebend für die jeweilige Behandlungsperiode ist das Datum des Poststempels.
- Art. 6 Vergabekriterien ¹⁾Der TSF beurteilt die eingereichten Gesuche nach folgenden Vergabekriterien:
- a) Vollständig ausgefülltes Formular
 - b) Verwendungszweck und Budget
 - c) Datum des Gesucheingangs
 - d) Ersuchter Betrag und aktueller Stand des Fonds
- ²⁾Dem TSF steht es frei, weitere zur Entscheidung notwendige Informationen beim Gesuchsteller einzufordern, sofern diese zum Erreichen der Vergabekriterien beitragen können.
³⁾In der Regel kann der gleiche Gesuchsteller nur jedes 2. Jahr eine Zuwendung erhalten.

- Art.7 Entscheid ¹⁾Der TSF entscheidet die eingereichten Gesuche wie folgt:
- a) Zustimmung
 - b) Zustimmung mit Auflagen
 - c) Rückstellung
 - d) Abweisung
- ²⁾Die Entscheidung ist endgültig. Rekurs oder Wiedererwägung ist nicht möglich.
- ³⁾Alle Entscheide erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Art. 8 Korrespondenz ¹⁾Der TSF führt betreffend den Gesuchen und dem mit dem jeweiligen Gesuch im Zusammenhang stehenden Entscheiden folgende Korrespondenz mit dem Gesuchsteller:
- I. Gesuch
 - a) Empfangsbestätigung mit Erwähnung der Behandlungsperiode.
 - b) Einforderung weiterer Unterlagen falls notwendig.
 - II. Entscheid auf Zustimmung
 - c) Mitteilung des Entscheides
 - d) Mitteilung des zugesicherten Betrages
 - III. Entscheid auf Zustimmung mit Auflagen
 - e) Mitteilung des Entscheides
 - f) Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Zustimmung stehen.
 - g) Mitteilung des zugesicherten Betrages.
 - IV. Entscheid auf Rückstellung
 - h) Mitteilung des Entscheides.
 - i) Grund, welcher im Zusammenhang mit der Rückstellung steht.
 - j) Mitteilung der nächsten Behandlungsperiode.
 - V. Entscheid auf Abweisung
 - k) Mitteilung des Entscheides.
 - l) Grund, welcher im Zusammenhang mit der Abweisung steht.
- Art. 9 Schlussbestimmung ¹⁾Dieses Reglement wurde anlässlich der Mitgliederversammlung des Trägervereins Schwamendinger Festfonds vom 30. Januar 2002 beschlossen und per 1. Februar 2002 in Kraft gesetzt.

Zürich – Schwamendingen, den 30. Januar 2002

Der Präsident

Der Aktuar

G. Biasio

E. Bühler